

# **Allgemeine Vertragsbedingungen für Nachunternehmer-Verträge der MARi GmbH, Königstein – Stand 01.05.2016**

## **1.0 Vertragsgrundlagen**

- 1.1 Basis für Art und Umfang der zu erbringenden Leistung sowie die ordnungsgemäße Abwicklung des Auftrages sind folgende Vertragsgrundlagen:
- Bestellschreiben des Auftraggebers (im Folgenden „AG“)
  - diese Allgemeine Vertragsbedingungen für Nachunternehmer-Verträge,
  - VOB/B und C in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung,
  - die einschlägigen DIN-Vorschriften in der zur Zeit der Ausführung gültigen Fassung,
  - die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)
- 1.2 Die Vertragsbedingungen des Nachunternehmers (im Folgenden „NU“) werden nicht Bestandteil des Vertrages. Dies gilt auch dann, wenn der Auftraggeber diesen nicht gesondert widersprochen hat oder die Leistungen des NU in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Vertragsbedingungen abweichender Geschäftsbedingungen vorbehaltlos entgegennimmt.
- 1.3 Diese Vertragsbedingungen gelten in vollem Umfang auch für Nachtrags- und Zusatzaufträge.

## **2.0 Ausführungsunterlagen**

- 2.1 Der NU hat alle für die Ausführung seiner Lieferungen und Leistungen erforderlichen Unterlagen rechtzeitig beim AG anzufordern. Diese Ausführungsunterlagen hat er unverzüglich nach Erhalt in allen Punkten, insbesondere auch hinsichtlich der Maße und Massen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit sowie auch auf Übereinstimmung mit den örtlichen Verhältnissen verantwortlich zu überprüfen. Auf Unstimmigkeiten, Fehler oder Widersprüche hat er den AG schriftlich hinzuweisen.

## **3.0 Ausführung**

- 3.1 Der NU wird die ihm übertragenen Arbeiten nur durch geeignete Arbeitskräfte ausführen lassen. Es obliegt ausschließlich ihm, die eingesetzten Arbeitskräfte in die Arbeiten einzuweisen, sie bei der Arbeit anzuleiten und während der Arbeit zu beaufsichtigen. Beanstandungen und Folgen aus einer Verletzung dieser Verpflichtung (z.B. Nachbesserungen) gehen zu seinen Lasten.
- 3.2 Das eingesetzte Personal wird durch den NU mit persönlicher Schutzausrüstung ausgestattet, die den AG-Vorschriften entspricht. Hierzu gehören auch schwerentflammbare, antistatische Arbeitskleidung und hohe Arbeitsschutzschuhe. Bei Anforderungen an die Arbeitskleidung aus der chemischen Industrie oder dem Kraftwerksanlagenbau wird die Arbeitskleidung nach diesen Erfordernissen vom AG gegen entsprechende Vergütung gestellt.
- 3.3 Der Genuss von Drogen oder alkoholischen Getränken ist während der Arbeitszeit und der Pausen für alle eingesetzten Arbeitskräfte des NU auf allen Bau- und Betriebsstätten ausnahmslos untersagt. Unter Drogen- / Alkoholeinfluss stehenden Arbeitskräften wird der Zutritt zum Arbeitsplatz nicht erlaubt. Wird bei Arbeitskräften des NU Drogen- oder Alkoholeinfluss auf einer Bau- oder Betriebsstätte festgestellt, werden diese Personen von der Baustelle oder Betriebsstätte entfernt und von einer Weiterbeschäftigung ausgeschlossen. Zuwiderhandlungen berechtigen den AG zur fristlosen Kündigung des laufenden Vertrages.
- 3.4 Der AG ist berechtigt, die Arbeiten ständig auf ihre sachgemäße und sorgfältige Ausführung zu überprüfen.
- 3.5 Der NU trägt die gesamten Kosten für sein Personal einschließlich der Kosten für An- und Abreise sowie Anmeldung und Belehrung.
- 3.6 Die Mitarbeiter des NU sind krankenversichert und können dies entsprechend nachweisen.

# **Allgemeine Vertragsbedingungen für Nachunternehmer-Verträge der MARi GmbH, Königstein – Stand 01.05.2016**

## **4.0 Fristen**

- 4.1 Sämtliche Termine einschließlich der sich aus dem Terminplan ergebenden Zwischentermine sind Vertragstermine im Sinne des § 5 Nr. 1 VOB/B.

## **5.0 Vergütung, Abrechnung und Zahlung**

- 5.1 Mit dem Preis sind auch die Leistungen von Führungs- und Aufsichtskräften des NU abgegolten. In den Preisen sind sämtliche Kosten wie Reisekosten, Auslösung, Gerüstgestaltung nach VOB enthalten. Die Abrechnung erfolgt in Form von Abschlagsrechnungen. Die Zahlung erfolgt 30 Tage nach Rechnungseingang netto oder nach 14 Tagen mit 3% Skonto.
- 5.2 Es wird einmal monatlich abgerechnet. Grundlage für die Rechnungslegung sind von bevollmächtigten Mitarbeitern des AG unterschriebene Leistungsnachweise, deren Basis die vereinbarten Einheitspreise sind. Vom AG zu vertretende Wartezeiten, z.B. durch Materialmangel etc. sowie Stillstandarbeiten werden dem NU mit einem Misch-Stundensatz entsprechend der getroffenen Vereinbarung vergütet, ebenso nicht kalkulierte Arbeiten. Die Zeiten müssen von der Bauleitung des AG bestätigt werden.

## **6.0 Gefahrenübergang und Abnahme**

- 6.1 Der NU trägt bis zur Abnahme durch den AG die Gefahr.
- 6.2 Die Abnahme ist vom NU schriftlich zu beantragen und erfolgt sodann förmlich durch den AG. Die Abnahmefiktion des § 12 Nr. 5 VOB/B wird ausgeschlossen.
- 6.3 Die Abnahme kann nach vollständiger und mängelfreier Erfüllung aller auf dem Auftrag beruhenden Leistungen und nach Übergabe der Revisionszeichnungen beantragt werden.
- 6.4 Die Leistung gilt als abgenommen, wenn die Abnahme ohne Beanstandungen erfolgte.
- 6.5 Durch die Abnahme werden Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche wegen verborgener, später auftretender oder bei Annahme bekannter Mängel nicht ausgeschlossen.

## **7.0 Verjährung der Mängelansprüche**

- 7.1 Die bei der Abnahme festgestellten Mängel sind vom NU in einer angemessenen Frist oder innerhalb von 3 Tagen nach Erhalt einer Mängelanzeige kostenlos zu beseitigen.
- 7.2 Beseitigt der NU die aufgezeigten Mängel im Rahmen der obigen Vereinbarungen nicht, so ist der AG berechtigt, ohne Verlust seiner Mängelansprüche im Übrigen die Mängel auf Kosten des NU selbst zu beseitigen. Der NU hat in diesem Falle die tatsächlich anfallenden Kosten zu zahlen, für welche der AG einen Nachweis erbringen muss.
- 7.3 Der NU leistet für die mängelfreie Montageleistung für die Dauer von 5 Jahren und 6 Monaten nach Abnahme der Gesamtanlage insofern Gewähr, als er alle während dieser Zeit auftretenden Mängel und/oder Schäden behebt, ohne dass dem AG dadurch irgendwelche Kosten und/oder Nebenkosten entstehen. Der Termin für die Beseitigung der Mängel wird jedes Mal zwischen beiden Vertragspartnern abgestimmt.
- 7.4 Die Verjährung beginnt mit der Abnahme.

# Allgemeine Vertragsbedingungen für Nachunternehmer-Verträge der MARi GmbH, Königstein – Stand 01.05.2016

## 8.0 Haftung und Versicherung

- 8.1 Der Auftragnehmer übernimmt die vollumfängliche zivilrechtliche Haftung für alle Schäden, die durch von ihm eingesetztes Personal und Gerät entstehen. Sofern darauf Ansprüche Dritter gegen den Auftraggeber geltend gemacht werden, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber von solchen Ansprüchen freizustellen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von

€	2.500.000	für Personenschäden,
€	2.500.000	für Sach- und Vermögensschäden und
€	250.000	für Bearbeitungsschäden abzuschließen.

Der NU verpflichtet sich, gemeldete Schäden spätestens innerhalb von 5 Werktagen, nach Anzeige durch den AG oder Bauherrn, seiner Versicherung anzuzeigen und eine Kopie der Schadenmeldung dem AG zuzusenden. Sollte der NU seiner Verpflichtung zur Schadenanzeige bei seinem Versicherer nicht fristgemäß nachkommen, bevollmächtigt der NU hiermit den AG, in seinem Namen die Schadenanzeige bei dem angegebenen Versicherer schriftlich vorzulegen. Eventuelle Nachteile, die auf falsche oder unvollständige Schadenanzeigen durch den AG entstehen, gehen zu Lasten des NU.

Der Versicherungsnachweis ist vom Versicherer auf den AG auszustellen und umgehend im Original zur Verfügung zu stellen. Der AG ist berechtigt, Zahlungen bis zur Vorlage des Versicherungsnachweises einzubehalten (Zurückbehaltungsrecht gemäß § 273, Abs. 1, BGB).

- 8.2 Wird der Versicherungsnachweis nicht spätestens eine Woche nach Vertragsabschluss vorgelegt, kann der AG den Vertrag kündigen, ohne dass der NU einen Vergütungsanspruch nach VOB/B § 8.1 geltend machen kann. Schadenersatzansprüche des AG bleiben hiervon unberührt. Der NU verpflichtet sich, die Betriebshaftpflichtversicherung für die Dauer der Gewährleistung (Pkt. 7) aufrecht zu erhalten und den Versicherungsnachweis im Original zur Verfügung zu stellen.

## 9.0 Mindestlohn-Verpflichtung

- 9.1 Der NU verpflichtet sich zur Einhaltung des Mindestlohngesetzes (MiLoG) und des Arbeitnehmerentendegesetzes (AEntG) sowie zur ordnungsgemäßen Abführung der Sozialversicherungsbeiträge für seine Arbeitnehmer.
- 9.2 Der AG ist berechtigt in regelmäßigen Abständen die Einhaltung der eben genannten Gesetze durch das Einfordern entsprechender Nachweise zu prüfen. Folgende Dokumente sind auf Anforderung des AG durch den NU bereitzustellen:
- Mitarbeiterlisten aller im Auftrag des AG eingesetzten Mitarbeiter inkl. entsprechender Stundennachweise
  - Anonymisierte Lohnabrechnung der eingesetzten Mitarbeiter

# **Allgemeine Vertragsbedingungen für Nachunternehmer-Verträge der MARi GmbH, Königstein – Stand 01.05.2016**

## **10.0 Nachweispflichten des NU**

10.1 Der NU erklärt ausdrücklich, dass die von ihm auf den Projekten eingesetzten Mitarbeiter sozial-, kranken- und unfallversichert sind und eine gültige Arbeitserlaubnis für dieses Projekt besitzen. Um eine Haftung nach § 28 e Abs. 3 SGB IV auszuschließen, bitten wir um Übersendung folgender Unterlagen im Original:

- Krankenversicherungsnachweis pro Mitarbeiter des NU
- Freistellungsbescheinigung zur Bauabzugssteuer vom Finanzamt
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenkasse
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft
- Nachweis über Eintragung in der Handwerksrolle u./o. Gewerbebeanmeldung u./o. Eintrag im Handelsregister
- Nachweis der umsatzsteuerlichen Unternehmereigenschaft
- Schriftliche Erklärung über weitere Auftraggeber (auf Bedarf)
- Nachweise über weitere Auftraggeber, z.B. anonymisierte Rechnungen (auf Bedarf)
- Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung

10.2 Wir weisen darauf hin, dass der AG von seinem Zurückbehaltungsrecht gemäß § 273, Abs. 1, BGB gebraucht macht, wenn die unter 10.1. genannten Nachweise nicht vollständig erbracht werden. Die Nachweise müssen für die in den Rechnungen benannten Zeiträume gültig sein. Bei fehlender Freistellungsbescheinigung des Finanzamtes (§ 48b EStG) werden Rechnungsbeträge, um mindestens 15% gekürzt.

## **11.0 Kundenschutz des AG**

11.1 Der NU versichert dem AG, dass er weder direkt noch über verbundene Unternehmen Leistungen für dessen Auftraggeber erbringt. Ausnahmen müssen vom AG schriftlich bestätigt werden.

11.2 Die Klausel gilt für zwei Jahre nach Beendigung des jeweiligen Projektes.

11.3 Zuwiderhandlungen werden mit einer Vertragsstrafe von € 100.000 netto geahndet.

## **12.0 Sonstige Vereinbarungen**

12.1 Abänderungen dieses Vertrages und mündliche Vereinbarungen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich niedergelegt und beiderseits bestätigt worden sind.

12.2 Der AG behält sich vor, bestimmte Teilgewerke selbst auszuführen.

12.3 Der AG behält sich außerdem vor, bei gefährdeter Terminsituation, die der NU zu verschulden hat (zu wenig Personal), eigenes oder drittes Personal zur Sicherung der vertraglichen Termine einzusetzen. Die Kosten hierfür werden dann dem NU in Abzug gebracht.

12.4 Der NU darf nur nach schriftlicher Genehmigung durch den AG Nachunternehmer einsetzen.

12.5 Als Gerichtsstand wird für beide Teile ausschließlich Dresden vereinbart.

12.6 Es findet deutsches Recht Anwendung.

12.7 Sollte eine Klausel dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die - soweit rechtlich möglich - dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie den außer Acht gelassenen Punkt bedacht haben.